



offizieller schwul-bi-lesbischer Fanclub des Hamburger SV

## §1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Volksparkjunxx“ und hat seinen Sitz in Pinneberg

## § 2 Zweck und Zielsetzung

### Der Fanclub...

1. ... dient der Freundschaftserhaltung sowie der Unterstützung des Hamburger Sport Vereins.
2. ... setzt sich insbesondere für die Interessen der schwulen, bisexuellen sowie lesbischen Fans ein und fördert deren Integration in die HSV Fankultur.
3. ... steht für ein tolerantes Miteinander und lehnt jede Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund der sexuellen Orientierung, ab.
4. ... fördert eine vereinsübergreifende Vernetzung mit anderen Fanclubs, die sich ebenfalls den genannten Zielen verpflichtet sehen. Daher ist der Fanclub auch aktives Mitglied im Dachverband „Queer Football Fanclub“
5. Der Fanclub verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Clubstruktur/Organe des Fanclubs

### Sprecherrat

1. Der Fanclub wird „im Tagesgeschäft“ von einem Sprecherrat geführt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die den Verein gleichberechtigt in enger Abstimmung nach außen vertreten. Ein Sprecher übernimmt dabei die Kassenführung. Er wird dafür gesondert von der Vollversammlung beauftragt.
2. Projektaufgaben werden nach Absprache aber auch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Fanclubs übernommen.
3. Der Sprecherrat beruft mindestens einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres eine Vollversammlung ein.
  - Der Termin ist rechtzeitig mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntzumachen.
  - Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollten spätestens vor Beginn der Vollversammlung dem Sprecherrat vorliegen.
4. Der Sprecherrat wird alle zwei Jahre von der Vollversammlung neu gewählt. Zur Wahl kann sich jedes Clubmitglied stellen, nachdem es zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate dem Fanclub angehört.
5. Die Aufgaben des Sprecherrates sind insbesondere:
  - Einberufung der Vollversammlung
  - Ausführen von Beschlüssen der Vollversammlung
  - Abliefern eines Geschäftsberichtes vor der Vollversammlung
  - Organisation und Durchführung von Clubveranstaltungen
  - Informationsfluss in Richtung Mitgliedschaft aufrechterhalten
  - Vertretung sowie Repräsentation des Fanclubs gegenüber den Medien, dem HSV sowie anderen Institutionen wie auch den Versammlungen des QFF

Bei Rücktritt des gesamten Sprecherrates müssen die Geschäfte bis zur Vollversammlung aufrechterhalten werden, um den Fortbestand des Clubs nicht zu gefährden

## **Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das wichtigste Organ des Clubs und sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder persönlich anwesend sind.

Sie wählt bzw. beschließt mit einfacher Mehrheit:

1. den Sprecherrat, einschließlich eines Kassenvartes
2. die Entlastung des Sprecherrates / Kassenvartes (vorbehaltlich der Prüfung durch einen Kassensprüfer )
3. ein Mitglied als Kassensprüfer, um die zur Vollversammlung vorgelegte Abrechnung in ihrer Richtigkeit zu prüfen und ggf. zu bestätigen.
4. Anträge von Fanclubmitgliedern
5. Satzungsänderungen/Beitragsänderungen (hier gilt abweichend die 2/3 Mehrheit der Anwesenden)
6. ggf. die Auflösung des Clubs (hier gilt abweichend die 3/4 Mehrheit der Anwesenden)

Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt bei:

- einem Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder
- auf Anregung des Sprecherrates aus einem wichtigen Grund
- bei vorzeitigem Rücktritt eines bzw. des gesamten Sprecherrates

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Fanclubs einzusetzen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherrat nach schriftlichem Antrag.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 €, ermäßigt 1,25 € für Studenten, Schüler und Arbeitslose . Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung. Die Mitglieder haben den festgelegten Mitgliedsbetrag spätestens bis zum 31.03 des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres wird der anteilige Beitrag errechnet und ist innerhalb von 30 Tagen fällig.
4. Die Mittel des Fanclubs werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Beendet wird eine Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeweils zum Monatsende schriftlich erklärt werden, sofern die Erklärung dem Sprecherrat 14 Tage vor Monatsende vorliegt.
6. Ein Ausschluss kann mit dem Einstellen der Beitragszahlung, mit Verstößen gegen die Satzung bzw. mit unehrenhaftem Verhalten, das den Zielen des Fanclubs widerspricht, begründet werden und wird vom Sprecherrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Vollversammlung, die mit einer 2/3 Mehrheit den Beschluss des Sprecherrates rückgängig machen kann.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Club haftet als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) nicht für Schäden oder Verluste, die einzelne Mitglieder verursachen.
2. Der Club haftet auch nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern im Rahmen von Clubveranstaltungen entstehen.

## **§ 7 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung wird das Fanclub-Vermögen dem Verein „Prävention e.V.“ für die Arbeit des Infoladens „Hein & Fiete“ gespendet.

Die Satzung sowie das Fanclub-Logo wurden auf der Vollversammlung im Rahmen der Fanclub-Gründung beschlossen.  
Hamburg, 02.04.2011.

Letzte Satzungsänderungen auf der Vollversammlung am 07.04.2015.